

Stellungnahme des vhw m-v

zur

Neufassung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Neufassung der Juristenausbildung bietet die Chance zur Anpassung von Ausbildungsstrukturen an die veränderten Anforderungen der Gegenwart und Zukunft. Der Prozess des Zusammenwachsens in Europa muss auch in einer modernen Ausbildung junger Juristinnen und Juristen seinen Niederschlag finden. Eine Neufassung wird deshalb vom Verband Hochschule und Wissenschaft (Landesverband Mecklenburg-Vorpommern) grundsätzlich begrüßt und unterstützt.

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung ist an das Richtergesetz gekoppelt und somit grundsätzlich in ein kompliziertes Regelwerk eingebunden. Im Rahmen dieser bestehenden Randbedingungen gibt es am vorliegenden Entwurf keine größeren Kritikpunkte. Die Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes sind eingehalten und ausgefüllt worden.

Korrekturen sind in einigen Passagen des Entwurfes dennoch angeraten. In § 5 (3) Satz 1 ist eine ziemlich scharfe zeitliche Regelung enthalten. Danach sollen die Klausur und die Hausarbeit innerhalb desselben Semesters abgelegt werden. Die früher in vielen Ausbildungsordnungen enthaltene Regelung war studentenfreundlicher, weil die Studierenden eine bestandene Hausarbeit oder Klausur aus einem Semester in das nächste Semester mitnehmen und die noch fehlende Leistung nachholen konnten. Aus den praktischen Erfahrungen heraus wird bezweifelt, ob die vorgeschlagene Regelung der Verkürzung von Studienzeiten wirklich dient.

Die in § 6 (4) erwähnte Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Studienleistungen durch das Justizministerium bedarf einer Objektivierung. Es sollte unbedingt eine nachvollziehbare und dokumentierte Verfahrensweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit geben.

Der Ausdruck in § 10 (3) ist unglücklich gewählt. Es kann doch nicht sein, dass eine zum nächsten Zeitpunkt genehmigte Prüfung als nicht unternommen gilt. Vielmehr ist wohl die Prüfung gemeint, die durch Krankheit o.ä. nicht angetreten werden konnte.

In § 11 (1) ist der Ausdruck „angemessene Berücksichtigung“ rechtsgestaltender und rechtsberatender Aufgaben zu konkretisieren. Es fehlen hier die eindeutigen Merkmale, an denen sich die Angemessenheit feststellen lässt.

Missverständlich erscheint die Aussage in § 11 (2) a) erster Spiegelstrich, soweit dort von „Grundzügen des Rechts der juristischen Person“ mit eindeutigem Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch gesprochen wird. Wenn die Überschrift „Bürgerliches Gesetzbuch“ ernst gemeint ist, kann hier nur der eingetragene Verein (e.V.) behandelt werden. Nur von dieser juristischen Person ist im BGB die Rede.

Warum das in der Praxis durchaus bedeutsame Recht der Dienstbarkeiten nach § 11 (2) a) dritter Spiegelstrich nicht zum Prüfungsstoff gehören soll, ist nicht nachvollziehbar. Die im Entwurf der Ordnung enthaltenen Verweise (Abschnitte 1 bis 3 und 5 sowie 7) erfassen diesen Prüfungsstoff nicht. Das Recht der Dienstbarkeiten sollte zum Prüfungsstoff gehören.

In § 25 (2) ist eine Ergänzung erforderlich. Statt der Formulierung „die Zulassung ist ausgeschlossen“ sollte eindeutiger dokumentiert sein, dass „die Zulassung zur Wiederholungsprüfung“ gemeint ist. Auch sollte noch einmal geprüft werden, ob diese Aussage nicht besser in § 5 aufgehoben wäre. Dort werden Zulassungsmodalitäten zur Teilnahme an Prüfungen geregelt.

Begriffliche Klarstellungen betreffen auch den § 32 (2). Hier wird von der „Universitätsprüfung“ gesprochen. An allen anderen Stellen heißt diese Prüfung aber „Schwerpunktbereichsprüfung“. Der Begriff der „Universität“ ist durch den Begriff der „Hochschule“ zu ersetzen, denn im LHG des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nur noch der Terminus „Hochschule(n)“ benutzt. Die einzige Ausnahme im LHG bezieht sich auf das Promotions- und Habilitationsrecht, welches jedoch hiervon unberührt bleibt. Der Begriff „Universitätsprüfung“ sollte folglich durch „Schwerpunktbereichsprüfung“ ersetzt werden.

Der grammatikalische Fehler in § 33 (1) Satz 1 ist zu korrigieren. Es müsste heißen: „Über das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung ...“.

Inhaltlich fragwürdig ist die Festlegung des § 38 (1) h) wonach die Ausbildungsstellen in der Wahlstation für den „Schwerpunktbereich Europarecht“ die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sein sollen. Bei den Vereinten Nationen wird ja gerade nicht Europarecht, sondern vorrangig Völkerrecht betrieben. Die Vorgaben für Ausbildungsstellen mit dem Schwerpunkt Europarecht sollten sich also stärker am Ausbildungsziel orientieren!

Der Begriff „Deutsche Universität“ in § 38 (4) ist durch den Begriff „deutsche Hochschule“ zu ersetzen. Im LHG M-V werden in diesem Zusammenhang ohnehin nur „Hochschulen“ genannt (siehe oben!).

Diese Stellungnahme orientiert sich an der Verantwortung des Landes bzw. Staates gegenüber denen, die in einer juristischen Tätigkeit ihre spätere berufliche Zukunft suchen. Somit ist der Entwurf der Neufassung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung ein wichtiger und richtiger Schritt.

Im Zusammenhang mit der eingangs gemachten Feststellung sollte sich dieser Prozess nicht nur auf die Ausbildung selbst beziehen, sondern das zugrunde liegende Richtergesetz und weitere Randbedingungen mit in den Gestaltungsraum einbeziehen.

Die an der Juristenausbildung teilhabenden Einrichtungen müssten beispielsweise in der Regel selbst die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die den Abschluss der erforderlichen Prüfungen und somit den Zugang zum Richteramt oder einer anderen juristischen Tätigkeit ermöglichen. Leider ist das derzeit die Ausnahme. Stattdessen übernimmt das Repetitorium die Funktionen, die eigentlich die Hochschule leisten sollte und garantiert so den Bestand einer mehr oder weniger tolerierten Schattenwirtschaft. Diesen Zustand gilt es im Zuge einer weiteren Reform der Juristenausbildung zu überwinden.

gez. Prof. Dr. Manfred Krüger

LANDESVORSITZENDER

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw m-v)

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

c/o Hochschule Wismar

PF 1210

23952 Wismar

Tel.: (03841) 75 32 39